



Kernenergiehaftung

Faktenblatt von swissnuclear

Die Haftung im Bereich der Kernenergie ist in der Schweiz auf Bundesebene und in einem eigenen Gesetz, dem Kernenergiehaftpflichtgesetz, geregelt. Dieses Gesetz wurde 2008 totalrevidiert. Die Revision diente insbesondere dazu, die Schweizer Gesetzgebung mit den im Jahr 2009 von der Schweiz ratifizierten internationalen Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie zu harmonisieren. Das neue Kernenergiehaftpflichtgesetz und die ebenfalls totalrevidierte Kernenergiehaftpflichtverordnung traten aber erst per 1. Januar 2022 in Kraft, als die revidierten internationalen Haftungsübereinkommen von genügend Vertragsstaaten ratifiziert und in Kraft gesetzt wurden.

Unbegrenzte Haftung

Das neue Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008 (KHG) kanalisiert, wie bereits das frühere Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983, die Haftung beim Inhaber der Kernanlage. Er haftet grundsätzlich mit seinem gesamten Vermögen und unbegrenzt für die von seiner Anlage oder bei nuklearen Transporten von oder zu dieser Anlage verursachten nuklearen Schäden. Dies unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Fachleute nennen das strenge Kausalhaftung. Sie vereinfacht im Ereignisfall die Behandlung von Schadenersatzansprüchen. Zudem benötigen die verschiedenen Partner, die zum Betrieb einer Kernanlage beitragen (wie Lieferanten oder Transporteure), keine zusätzliche Versicherungsdeckung.

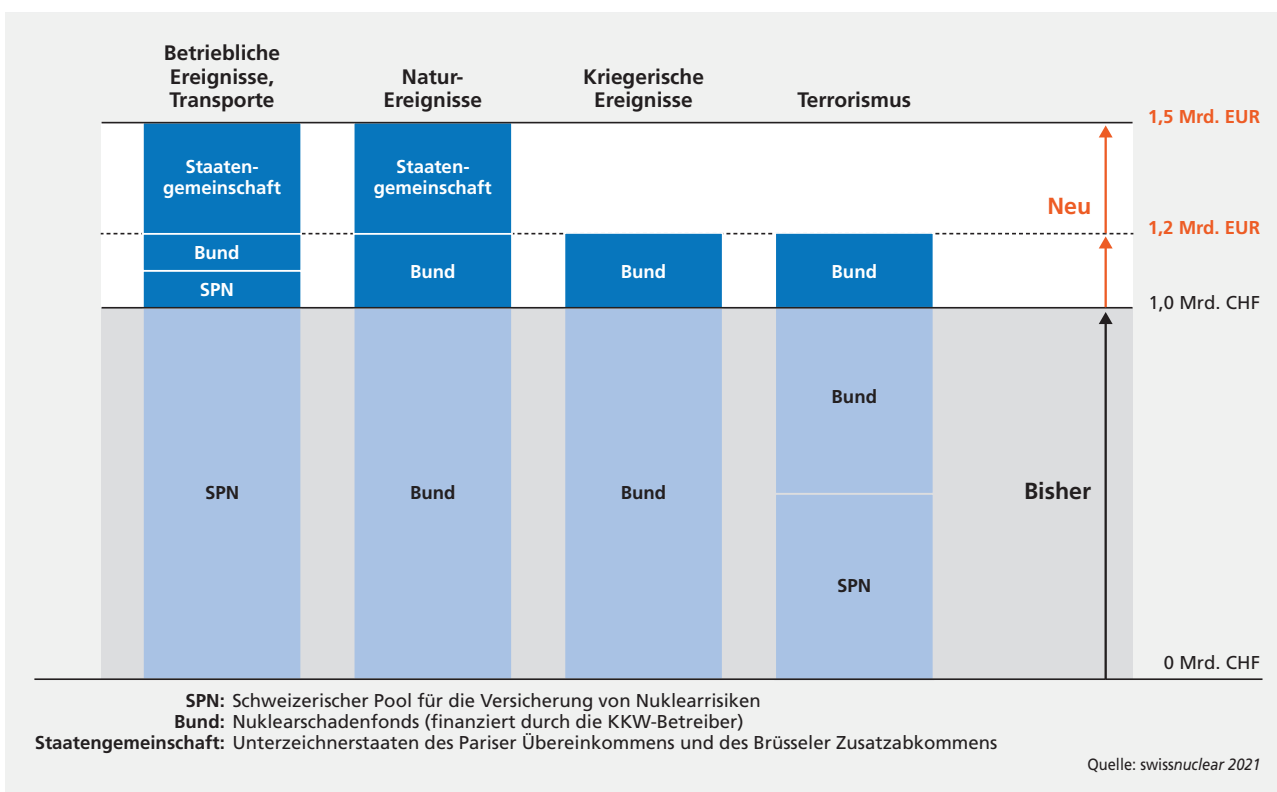
Die internationalen Übereinkommen

Die ursprünglichen internationalen Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie – das Pariser Übereinkommen von 1960 und das Brüsseler Zusatzübereinkommen von

1963 – unterzeichnete die Schweiz bereits im Jahr 1960. Die Übereinkommen wurden über die Zeit revidiert. Der Bundesrat unterzeichnete die entsprechenden Revisionsprotokolle im Jahr 2004 und ratifizierte sie im Jahr 2009. Diese Revisionsprotokolle sind nach jahrelangen Bemühungen, nachdem genügend Vertragsstaaten sie ratifiziert haben, auf den 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Mit der Revision dieser Übereinkommen hat sich das internationale Haftungsrecht tiefgreifend verändert. Einerseits anerkennen die revidierten Abkommen ausdrücklich eine nationale Gesetzgebung mit dem Grundsatz der unbegrenzten Haftung, wie das in der Schweiz schon bisher der Fall war. Andererseits wurden die Minimalanforderungen an die von den Mitgliedstaaten vorzusehenden Deckungssummen wesentlich erhöht.

Zur Übernahme und Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in das nationale Recht wurde das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 bereits im Jahr 2008 totalrevidiert. Das neue KHG sollte zeitgleich mit den internationalen Haftungsüber- ►



Die Grafik zeigt: Die Deckungssumme für Schäden aus Ereignissen in Kernanlagen sowie Transporten von Kernmaterialien wird gemäss neuem KHG von einer Milliarde Schweizer Franken auf insgesamt 1,5 Milliarden Euro erhöht.

einkommen in Kraft treten. Im Jahr 2015 wurde auch die Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) total-revidiert. Zusammen mit den revidierten internationalen Haftungsübereinkommen sind das neue KHG und die neue KHV am 1. Januar 2022 endlich in Kraft getreten.

Über eine Milliarde Franken Deckung

Die neue KHV legt den Gesamtbetrag der Deckung für nukleare Schäden neu auf 1,2 Milliarden Euro fest (zuzüglich 10% des Gesamtbetrags für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten). Dies gilt für Kernkraftwerke, das Zwischenlager Würenlingen (ZWILAG) und zudem neu je Transport von bestrahlten Kernbrennstoffen (mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg) sowie von verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen (mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg).

Entsprechend muss der Inhaber einer Kernanlage eine Privatversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Milliarde Schweizer Franken abschliessen (zuzüglich 10% für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten). Die Differenz deckt der Bund. Dafür erhebt er Beiträge von den Betreibern der Kern-

anlagen. Ebenso deckt der Bund Risiken, die vom privaten Deckungsgeber ausgeschlossen sind (insb. bei kriegerischen Ereignissen und ausserordentlichen Naturvorgängen).

Neuer internationaler Solidaritätsfonds

Darüber hinaus sieht das Brüsseler Zusatzübereinkommen eine Deckung durch die Vertragsparteien vor bis zu einer Summe von 1,5 Milliarden Euro, wenn der nukleare Schaden den Betrag von 1,2 Milliarden Euro übersteigt. Zu diesem internationalen «Solidaritätsfonds» müssen die Vertragsparteien die Mittel gemeinsam nach einem festgelegten Aufbringungsschlüssel bereitstellen.

Mit der Totalrevision des KHG und dem Inkrafttreten der internationalen Übereinkommen wurde somit die minimale Deckungssumme von bisher einer Milliarde Schweizer Franken auf 1,5 Milliarden Euro erhöht – also auf rund 1,8 Milliarden Schweizer Franken bei einem angenommenen Wechselkurs von 1,20.

Schäden durch kriegerische Ereignisse und terroristische Gewaltakte müssen gemäss Pariser Übereinkommen nicht versichert werden. In der Schweiz bleiben solche Schäden jedoch wie bisher mitversichert. Neu ergeben sich auch Leistungen aus dem inter- ►

nationalen Solidaritätsfonds im Falle eines betrieblichen Ereignisses und eines Naturereignisses.

Neue Transportversicherung

Die neue KHV stellt den Transport von Kernmaterialien (verbrauchte Brennelemente und verglaste Spaltprodukte aus der Wiederaufarbeitung) deckungstechnisch als separates Risiko neben die anderen betrieblichen Risiken einer Kernanlage. Transportrisiken mussten im zuvor gültigen Recht nicht separat versichert werden, sondern waren über die Versicherung für Kernanlagen mitversichert. Die neue Regelung ist im internationalen Vergleich ein Unikum. Sie erfordert also eine zusätzliche private Deckung je Anlage und je Transport im (neuen) Betrag von 1,2 Milliarden Euro. Auch mittel- und leicht radioaktive Abfälle aus der Medizin, Industrie und Forschung sowie aus dem Betrieb der Kernanlagen müssen versichert werden, allerdings nur über den Betrag von 80 Mio. Euro.

Neubeurteilung des Terrorismusrisikos

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 in New York haben zu einer Neubeurteilung von Risiken durch terroristische Gewaltakte geführt. Seit Anfang Januar 2003 deckt der Nuklearversicherungspool der Versi-

cherungswirtschaft das Terrorismusrisiko bis 500 Millionen Schweizerfranken (zuzüglich Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten). Die Deckung des Risikos zwischen 500 Millionen Schweizerfranken und 1,2 Milliarden Euro haben die Kernanlageninhaber beim Bund versichert und bezahlen ihm dafür eine Prämie.

Gemeinschaftliche Versicherungslösung

Der Inhaber einer Kernanlage muss zur Deckung seiner Haftpflicht bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer oder sonstigen privaten Deckungsgeber eine Versicherung abschliessen. Die Privatversicherer haben dafür im Jahr 1957 einen Versicherungspool (siehe Kasten nebenan) gebildet, an dem sich praktisch alle in der Schweiz tätigen Erst- und Rückversicherungsgesellschaften beteiligen. Jedes Poolmitglied verpflichtet sich, bis zu der von ihm festgelegten maximalen Versicherungssumme bei einem nuklearen Ereignis einzustehen. Gegenüber den Geschädigten haften die Versicherer solidarisch.

Die Versicherungsleistung wird somit einerseits durch den Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken abgedeckt, andererseits durch den Nuklearschadenfonds des Bundes. Die Prämien bezahlen die Inhaber der Kernanlagen jährlich an den Schweizer Pool sowie den Bund. Sie kommen somit vollumfänglich für sämtliche Versicherungsprämien auf.

Der Inhaber haftet im Übrigen weiterhin mit seinem ganzen Vermögen für die nicht gedeckten nuklearen Schäden. Im äusserst unwahrscheinlichen Falle eines Grossschadens kann die Bundesversammlung durch Verordnung eine Entschädigungsordnung aufstellen, in der die allgemeinen Grundsätze zur gerechten Verteilung der verfügbaren Mittel zur Befriedigung der Geschädigten festgelegt werden.

Versicherungspools

Nuklearrisiken entziehen sich den üblichen versicherungstechnischen Überlegungen: Es handelt sich um eine sehr geringe Anzahl von zu versichernden Risiken, da weltweit nur rund 440 Kernkraftwerke in Betrieb stehen. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintritt, äusserst klein, aber das allfällige Schadenpotenzial sehr gross. Um dieser besonderen Situation gerecht zu werden, bilden die Versicherer so genannte Pools. In zahlreichen Ländern bestehen solche Pools, die sich gegenseitig rückversichern.



swissnuclear

Postfach 1663, 4601 Olten

T +41 62 205 20 10

F +41 62 205 20 11

info@swissnuclear.ch

medien@swissnuclear.ch

www.swissnuclear.ch

www.kernenergie.ch